

B u c h r e z e n s i o n

Sabit Osman Isfen, Das Schuldprinzip im Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts (Münchener Universitätschriften, Bd. 221), Verlag C.H. Beck, München 2008, 248 S., € 44,90

Der Blick auf die jüngere Entwicklung einer benachbarten Rechtsordnung verspricht interessante Auf- und Rückschlüsse zugleich über den aktuellen Stand, mögliche Vorzüge und bestehende Defizite innerhalb des eigenen Rechtskreises. Dies gilt um so mehr, wenn es sich um eine so sorgfältige und reflektierte Untersuchung wie die vorliegende handelt, die es sich in profunder Kenntnis der deutschen Strafrechtswissenschaft zur Aufgabe gemacht hat, die Strukturen und Begründungstopoi des türkischen Strafrechts samt seiner wissenschaftlichen Bearbeitung kritisch zu durchleuchten. Dieser Fokus der vergleichenden Betrachtung drängt sich nicht nur der traditionell engen Verbindung zwischen deutscher und türkischer Strafrechtslehre wegen (neuerdings zunehmend auch auf das Medizinrecht übergreifend) auf, sondern insbesondere auch aufgrund des Inkrafttretens eines vollständig reformierten türkischen Strafgesetzbuchs am 1.6.2005, das „substantielle, weiterbringende Neuerungen zu bieten hat und die Fortschritte der modernen Strafrechtswissenschaft dem türkischen Strafrecht auch in Gesetzesform nahebringt“ (S. 15). Wenn hiermit nicht weniger als der Beginn einer „neuen Ära im türkischen Strafrechtssystem“ (S. 14) gesehen wird, so macht sehr neugierig, inwieweit das Schuldprinzip – an den „neueren Entwicklungen im deutschen Strafrecht“ gespiegelt und unter punktueller Einbeziehung auch der strafgesetzlichen Regelungen weiterer europäischer Länder (S. 2) – in formeller wie materieller Hinsicht tatsächlich seinen Niederschlag gefunden hat. Dass der *Autor* zu Beginn seiner Studie, eine unter der Betreuung von *Roxin* entstandene Münchener Dissertation, die Behandlung des materiellen Schuldbegriffs noch von sich weist (S. 3), ist – am Inhalt seines Werkes gemessen – eher vorsichtige Bescheidenheit aus Sorge vor übertriebenen Erwartungen; in der Sache verweist er zu Recht zustimmend auf eine Bemerkung *Arthur Kaufmanns*, wonach keine Diskussion über das Schuldprinzip auf eine inhaltliche Bestimmung des Schuldbegriffs verzichten kann.¹ Wenig überraschend macht er sich hierzu die Konzeption seines akademischen Lehrers zu Eigen, wonach im unrechten Handeln trotz „normativer Ansprechbarkeit“ die Essenz dessen liegen soll, was dem Täter von Rechts wegen vorgeworfen wird (S. 120 ff., 140);² dass *Isfen* die Überzeugungskraft dieser Lehre nicht nur innerhalb der strafrechtlichen Binnenstruktur, sondern auch in eingehender Auseinandersetzung mit dem Grundproblem der „Willensfreiheit“ und den aktuellen Forderungen der modernen Neurowissenschaften zu erweisen sucht (S. 92 ff., 108 ff.), macht die Arbeit auch für jene wertvoll, die sich jenseits spezifisch rechtsvergleichender Interessen für die

Grundlagen und zentralen Fragen des heutigen Strafrechts interessieren: Wenn der deutschen Strafrechtswissenschaft der Gegenwart insoweit ein „Defizit an interdisziplinärem Austausch mit der Philosophie“ (S. 135) bescheinigt wird, ist bei der nicht weniger kritischen Haltung des *Autors* gegenüber der türkischen Strafrechtslehre (z.B. S. 92: „erschöpft sich [...] in vagen Grundsatzbekenntnissen“) ebenso bemerkens- wie bedenkenswert. Das mit dem vorliegenden Werk verbundene Anliegen, zum ersten Mal eine zusammenhängende, fundierte Darstellung des Schuldprinzips im türkischen Strafrecht vorzulegen (S. 3), ist dem *Autor* auf beeindruckende Weise gelungen.

Ein Abriss über die „geschichtliche Entwicklung des türkischen Strafrechts“ und zu den Vorläufern des geltenden Strafgesetzbuchs (S. 5 ff.) eröffnet die Untersuchung und illustriert die lange vorherrschende autoritäre Grundhaltung, die etwa im Streit um den Grundsatz „error iuris nocet“ bzw. strafrechtsdogmatisch um Schuld- oder Vorsatztheorie und das Verständnis der „Vermeidbarkeit“ (zur Begründung des potentiellen Unrechtsbewusstseins) bis zur Gegenwart fortlebt (S. 150 ff.). Wenn der *Autor* hier oder im Kontext des „Koinzidenzprinzips“ (bei rauschbedingter Herbeiführung der Schuldunfähigkeit, vgl. §§ 20, 323a StGB) einen noch immer „von rechtspolitischen Überlegungen geleiteten und generalpräventiv geprägten Erklärungsansatz“ (S. 176 f.) ausmacht, so wird hierdurch sein schon zu Beginn unverhüllt erklärtes und sich durch die gesamte Arbeit hindurch ziehendes Plädoyer für ein grundlegendes „Umdenken“ im türkischen Strafrechtsverständnis (S. 35) unmittelbar fassbar. Die Kritik zielt zugleich strafrechtssystematisch auf den noch immer weithin vertretenen „klassischen Verbrechensbegriff“ (S. 17 ff.) mit seiner „säuberlichen Trennung“ von objektiven (Handlung, Erfolg, Kausalität) und subjektiven Elementen (S. 26 f.), der bekanntlich jedoch die bedeutsame Divergenz schon im Unrecht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftatbegehung verkennt (S. 30). Bemerkenswert findet sich im neuen türkischen StGB ausweislich seiner Regelungen zur Teilnahme (vgl. Art. 40 Abs. 1 tStGB: „limitierte Akzessorität“) und zum Versuch (vgl. Art. 35 Abs. 1 tStGB) die Ergänzung des Erfolgs- um ein Handlungsunrecht samt seiner subjektiven Dimension bereits anerkannt, so dass die Gesetzeslage hier der strafrechtswissenschaftlichen Entwicklung deutlich voraus ist, statt ihr wie sonst gemeinhin zu beobachten erst zu folgen. Erklären kann dies nur die Vorgeschichte zur jüngsten Strafrechtsreform, infolge derer das türkische StGB „in unverkennbarer Weise die Handschrift von drei jüngeren Strafrechtslehrern“ trägt, „die ihre akademischen Hauptwerke bei ihren Forschungsaufenthalten in Deutschland“ verfasst haben und sich „in erster Linie vom deutschen Strafrecht leiten ließen“ (S. 13). Diese Prägung trifft nicht weniger auf den *Autor* selbst zu, der die „Personalisierung“ des Handlungsunrechts im Kontext des Fahrlässigkeitsdelikts – einer neueren strafrechtswissenschaftlichen Lehre folgend – mit Recht nur bei konsequenter Individualisierung der unrechtsbegründenden „Pflichtwidrigkeit“ als gegeben ansieht (S. 34 Fn. 107). Zur „äußeren Seite des Schuldprinzips“ folgt *Isfen* hingegen, ohne die komplexe Thematik zu vertiefen, seinem akademischen Lehrer und fordert – vom derzeitigen Kausali-

¹ *Kaufmann*, Jura 1986, 225 (232).

² Vgl. *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 19 Rn 36 ff.

tätsverständnis im Sinne der Adäquanztheorie ausgehend (näher S. 35 ff.: „gemischte Adäquanztheorie“) –, „dass die Lehre von der objektiven Zurechnung schnellstmöglich eine breite Ausarbeitung und Akzeptanz in der türkischen Strafrechtswissenschaft und Praxis“ erfahren möge (S. 41). Mit dieser weit reichenden Festlegung wird freilich übergangen, dass sich die „objektive Zurechnungslehre“ insbesondere in ihrem Kernstück des „erlaubten Risikos“ neuerdings wieder vermehrt einer Grundsatzkritik ausgesetzt sieht (dagegen nur die ältere Literatur zitierend: S. 37 Fn. 121, S. 41 Fn. 149).

Der detaillierte Bericht über zentrale Regelungen aus dem Allgemeinen Teil des neuen türkischen StGB gibt höchst interessante Einblicke, u.a. auch in die fortbestehenden Unsicherheiten bei der strafrechtsdogmatischen Klassifizierung des Notwehrexzesses (Art. 27 Abs. 2 tStGB [S. 48, 59]) oder der neuen Notstandsregelung (Art. 25 Abs. 2 tStGB), die *Isfen* trotz des Verhältnismäßigkeitserfordernisses (ohne weitere Begründung) im Sinne eines Entschuldigungsgrundes auffasst (S. 44). Dass der in Art. 26 Abs. 1 tStGB normierte Rechtfertigungsgrund der „Ausübung eines Rechts“ in Zeiten gewachsener Bedeutung der Patientenautonomie den ärztlichen Heileingriff jedenfalls allein, d.h. unabhängig von der in Art. 26 Abs. 2 tStGB gesondert geregelten Einwilligung nicht mehr zu legitimieren vermag (vgl. dagegen S. 44 Fn. 164), ist im westeuropäischen Grundverständnis der Arzt-Patienten-Beziehung nicht mehr zweifelhaft. Der sog. Erlaubnistatumstandsirrtum³ findet sich in Art. 30 Abs. 3 tStGB (erstaunlicherweise gemeinsam mit dem Entschuldigungssachverhaltsirrtum: „Gründe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben“) im Sinne der „strengen Schuldtheorie“ bewertet; aus strafrechtsdogmatischen Gründen fordert der *Autor* jedoch unverkennbar dazu auf, diese „Entscheidung des Gesetzgebers“ im Wege der (methodisch zulässigen?) Auslegung zugunsten der „eingeschränkten Schuldtheorie“ abzuschwächen (S. 46 f.). Nur kurz werden (freilich im europäischen Vergleich, S. 52 Fn. 204, S. 54 Fn. 215) die Legaldefinitionen zu Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. Art. 22 Abs. 2 und 3 tStGB: „objektive Sorgfaltspflichtverletzung“) referiert; die Fragwürdigkeit der begrifflichen Kennzeichnung des *dolus eventualis* in Art. 21 Abs. 2 tStGB (durch seinen Verzicht auf das voluntative Element und infolgedessen seine Kollision mit der bewussten Fahrlässigkeit, Art. 22 Abs. 3 tStGB) wird dabei zutreffend erkannt (S. 53 Fn. 205), nicht jedoch jene weitere der in Art. 21 Abs. 1 tStGB enthaltenen allgemeinen Vorsatzdefinition, die mit ihrer Bezugnahme auf die „in der gesetzlichen Beschreibung der Straftat enthaltenen Merkmale“ (S. 52 f.) keine klare Abgrenzung zwischen Tatumstands- und Verbotsirrtum ermöglicht; wenn Art. 30 Abs. 1 tStGB nochmals abweichend hiervon als Bezugsgegenstand des Tatumstandsirrtums die „materiellen (objektiven) Elemente/Merkmale der Straftat“ nennt, so ist die Verwirrung komplett und offenbart den hier bestehenden Änderungsbedarf (S. 59 Fn. 239).

In der Suche nach dem „materiellen Schuldbegriff in der türkischen Verbrechenlehre“ (S. 60 ff.) liegt erkennbar der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit, die den *Autor* veranlasst, in kritischer Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen und Konzeptionen innerhalb der türkischen Strafrechtswissenschaft weiter auszuholen. Die wohl noch heute weit verbreitete Akzentuierung des psychologischen Anteils sieht *Isfen* im Wesentlichen im Bestreben begründet, die beiden „Schuldarten“ infolge der fehlenden Anerkennung einer personalen Unrechtslehre nicht „heimatlos“ werden zu lassen (S. 74). Der vor allem bei der Fahrlässigkeit aber nicht zu übersehende „normative Bezugspunkt“ (zutreffend S. 80; missverständlich S. 83, wonach die „Begründung der Fahrlässigkeit [...] ohne psychische Beziehung zur Tat auskommen“ müsse; richtig dagegen S. 89: keine „psychische Beziehung“ der unbewussten Fahrlässigkeit „zum Taterfolg“) wirft jedoch die Frage nach dem näheren Gehalt dieses normativen Anteils auf, die sich nicht mit der „inhaltsleeren Aussage“ zufrieden stellend beantworten lässt, wonach Schuld (auch) „Vorwerfbarkeit“ sei (S. 72). „Konturen“ gewinnt der (für Vorsatz- und Fahrlässigkeitstata gemeinsame) Schuldbegriff in den Augen des *Verf.* durch Bezugnahme auf die „berechtigte Erwartung der Gesellschaft [...], dass sich Menschen rechtstreu verhalten“ (S. 102). Ein hieraus konstruierbarer „funktionaler Schuldbegriff“ (z.B. im Sinne *Jakobs*) wird allerdings abgelehnt, weil dies einer „Instrumentalisierung des Individuums“ gleichkomme, „das nicht als autonomes Wesen mit einem Freiheitsanspruch gegen den Staat auftritt, sondern nur noch als Werkzeug gesellschaftlicher Stabilisierungsinteressen dient“ (S. 98 f.); Schuld erschöpfe sich daher nicht in „reiner Normativität“, sondern setze ein „ontologisches, personales Substrat [...] im konkret handelnden Täter“ voraus (S. 97): „Unterhalb“ des niemals beweisbaren „konkreten Anders-Handeln-Könnens“ zum Tatzeitpunkt lasse sich die „empirische Grundlage des Schuldvorwurfs“ in der „normativen Ansprechbarkeit“ ausmachen (S. 101 f., 119 et passim), d.h. in der „allen Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft“ kraft ihrer alltäglichen sozialen Interaktion „gemeinsamen – empirisch fassbaren – Erfahrung“, dass „Normen und Werte bestimmend auf die menschlichen Entscheidungsprozesse einwirken können“ und „unter normalen Umständen von allen Menschen mit intakter Selbststeuerungsfähigkeit [...] erwartet werden kann, dass sie sich von den entsprechenden Verhaltensnormen der Rechtsgemeinschaft leiten lassen“ (S. 102)⁴.

Allen Beteuerungen zum Trotz, wonach es sich hierbei um eine hinreichende „erfahrungswissenschaftliche Basis“ des Schuldvorwurfs handle, der sich damit wirklich auf Empirie stützen könne und nicht als bloßes Konstrukt gleichsam in der Luft hänge, räumt *Isfen* gleichwohl – zu Recht – seinen letztendlichen Zuschreibungscharakter ein: Es „wird der Täter im Wege einer normativen Setzung als frei behandelt, wenn er bei der Tatbegehung normativ ansprechbar war“ (S. 121). Die Berechtigung zu dieser „normativen Zuschrei-

³ Zur Terminologie vgl. *Duttge*, in: Dölling/ders./Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 2008, § 16 StGB Rn. 11, § 35 StGB Rn. 20.

⁴ Ganz in diesem Sinne auch *Roxin* (Fn. 2), § 19 Rn. 36: regelmäßiges Vorhandensein der „für den Anruf der Norm“ erforderlichen „psychischen Steuerungsmöglichkeit“.

bung“ (S. 102 f.) entnimmt der *Autor* zum einen der generellen Steuerungsfähigkeit des Täters „in gleich liegenden Fällen“ (S. 119) und zum anderen dem „Selbstverständnis“, d.h. dem „unbestrittenen Freiheitsbewusstsein“ aller „gesunden“ Mitglieder der Rechtsgemeinschaft und dem realen „Phänomen der Verantwortung als gesellschaftliche Realität“ (S. 103, 125 f., 128); diese „sittliche Praxis der rechtstreuen Bürger“ habe sich die strafende Rechtsordnung zum „Vorbild“ zu nehmen (S. 127): „Wenn die Gesellschaft ein rechtstreu Verhalten von ihren Mitgliedern erwartet, so muss dieser gesellschaftlichen Erwartungshaltung notwendigerweise auch die Behandlung des Täters als frei folgen; denn eine solche Erwartung setzt a priori die Möglichkeit des Eintritts eines erwartungswidrigen Zustands voraus, den die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft zu meiden haben“ (S. 104). Mit dieser Überlegung wird die Argumentation aber augenfällig tautologisch, weil sie wiederum sogleich die Frage nach der Berechtigung einer solchen „Erwartung“ aufwirft. Ob die dabei zugrunde gelegte „soziale Konvention“⁵ für sich den Schuldvorwurf zu tragen vermag, wird zweifelhaft, wenn bedacht wird, dass diese auch auf einer trügerischen Annahme ruhen kann: Dann wäre aber, wie *Isfen* sehr richtig erkennt, „nichts ersichtlich, was den Staat berechtigen könnte, einen auf einer Illusion, einer Lüge beruhenden Schuldvorwurf gegenüber dem unfreien Täter zu erheben“; man muss nicht erst an den „Kannibalen von Rotenburg“⁶ denken, um zu erkennen: „Auch Irre finden sich meistens völlig normal“ (S. 115). Bezogen auf die von den Vertretern der Neurowissenschaften dezidiert herausgestellte Divergenz zwischen Selbst- und Fremdzuschreibung: „Auch wenn das menschliche Freiheitsempfinden eine Verantwortungszuschreibung aus der Erste-Person-Perspektive rechtfertigen mag, geht es bei der Frage nach der strafrechtlichen Schuld um einen sozialethischen Tadel, also um eine Fremdzuschreibung von Verantwortung durch die Rechtsgemeinschaft“; für beide „Arten der Verantwortungszuschreibung“ können aber unterschiedliche Maßstäbe gelten (S. 114 f.). Bei aller berechtigten Methodenkritik an den Libet-Experimenten wie auch an den nachfolgenden „Verfeinerungen“ durch *Haggard* und *Eimer* (S. 110 ff.) bleibt also das Fundament der Schlussfolgerung brüchig, wonach die (nicht bestrittene) Unbeweisbarkeit der „Willensfreiheit“ nicht „in dubio pro reo“ die Legitimation eines Schuldstrafrechts in Zweifel ziehe, sondern umgekehrt „die Neuro-Deterministen“ bis auf weiteres in der „Bringschuld“ stünden, „die Basis einer solchermaßen verstandenen Zuschreibung zu Fall zu bringen“ (S.114, 133). Soweit mit dieser auf eine generelle Steuerungsfähigkeit in „Normalsituationen“ abgehoben wird, ist damit aber niemals die entsprechende Wahl- und Entscheidungsfreiheit auch und gerade in der handlungsrelevanten Lage gewährleistet (vgl. §§ 20, 323a StGB). Soweit am Ende die zugeschriebene „Willensfreiheit“ nur noch als „Postulat der praktischen Vernunft“ fungiert, das

von einer „praktisch-vernünftigen Disziplin“ wie dem Strafrecht trotz „in dubio pro reo“ einfach zugrunde gelegt werden dürfe (S. 134), muss *Isfen* kaum mehr befürchten, sein überraschendes Zugeständnis jemals einlösen zu müssen: dass nämlich im Falle einer sich künftig einmal doch erweisenden „Richtigkeit der neurodeterministischen Thesen [...] das Strafrecht nolens volens Abschied vom Schuldgedanken nehmen und sich dann als reines Zweckstrafrecht verstehen“ müsste (S. 115). Wer in die blackbox der „personalen Präferenzen“⁷ keinen Einblick gestattet (S. 135 ff.), muss eine Widerlegung der Kompatibilitätsbehauptung selbst dann nicht befürchten, wenn das Schuldprinzip – mit Recht – nicht lediglich als begrenzender, sondern als konstituierender Faktor „verdienter“ Übelzufügung durch Strafe verstanden wird (überzeugend S. 131 ff.)⁸.

Der letzte Teil des Werkes lässt diese Ebene der metatheoretischen Grundlagen, um deren Aufklärung sich der *Autor* mit viel „Herzblut“, Intelligenz und Fleiß bemüht, hinter sich und wendet sich wieder den „praktischen Auswirkungen des Schuldprinzips“ innerhalb des strafrechtlichen Systems zu, erneut vor allem mit spezifischem Blick auf die jüngere Entwicklung des türkischen Strafrechts (S. 140 ff.). Von jenen „Problemfeldern“, die im neuen türkischen StGB ausdrücklichen Niederschlag gefunden haben, finden sich vier konkrete Themen ausgewählt, von denen das am Ende eher knapp erörterte der (missverständlich) sog. „Haftung für das Verhalten Dritter“ (S. 217 ff.) im Wesentlichen die sog. „Kaskaden-“ bzw. „Stufenhaftung“ nach dem türkischen Pressegesetz zum Gegenstand hat. Bei den früher ebenfalls von jedwedem „subjektiven Zusammenhang“ gelöst und daher einer rein „objektiven Erfolgshaftung“ (S. 210 f.) nahe kommenden Erfolgsqualifikationen (lediglich begrenzt durch die beiden Erfordernisse der Willentlichkeit der Handlung sowie der Kausalität im Sinne der Adäquanztheorie) ist nach dem neuen türkischen StGB nunmehr die Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip im formellen Sinne hergestellt (durch Einfügung des Fahrlässigkeitserfordernisses in Anlehnung an § 18 StGB, § 7 Abs. 2 öStGB); der z.T. drastische Strafrahmensprung lässt den *Autor* aber an einer Vereinbarkeit mit dem materiellen Schuldprinzip zweifeln und zur Strafbarkeitsbegrenzung (mangels Anerkennung eines sog. „gefahr-spezifischen Zusammenhangs“ in der Strafrechtsprechung der Türkei) beachtenswert die generelle Reduktion des strafbaren Bereichs auf Fälle der „Leichtfertigkeit“ fordern (S. 214 ff., 216)⁹. Einen der beiden Schwerpunkte der strafrechtsdogmatischen Betrachtungen bildet das „Koinzidenzprinzip“, das anlässlich der in Art. 34 Abs. 2 tStGB enthaltenen, aus früherer Zeit übernommenen Ausnahmeregelung bei einer Straftatbegehung nach „willentlich konsumiertem Alkohol oder Rausch-

⁷ Näher *Pauen*, Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung, 2. Aufl. 2005.

⁸ Insoweit abw. von *Roxin* (Fn. 2), § 19 Rn. 9, 46, 49.

⁹ Für das deutsche Strafrecht auch *Duttge* (Fn. 3), § 18 StGB Rn. 1 a.E. m.w.N.; vertiefend *Radtko*, in: Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, 2007, S. 737.

⁵ *Roxin*, in: Bemann/Spinellis (Hrsg.), Festschrift für Georgios Alexandros Mangakis zum 75. Geburtstag, 1999, S. 237 (S. 245).

⁶ Vgl. BGHSt 50, 80.

mittel“ in vergleichender Auseinandersetzung mit den zu § 20 dStGB vertretenen „Ausnahmemodellen“ zu interessanten Überlegungen führt (S. 173 ff.). In letzter Konsequenz vermisst *Isfen* hierfür eine „befriedigende dogmatische Begründung“ (S. 182) und fordert, auch insoweit ausdrücklich in Anlehnung an § 18 dStGB (S. 192, ohne freilich das Fahrlässigkeitserfordernis zu vertiefen), als Minimalerfordernis die Voraussehbarkeit der späteren Rauschtat (S. 195 ff., 204 mit ausformuliertem Gesetzesvorschlag). Die Bewertung des „Verbotsirrtums“ (S. 150 ff.) schließlich wird unter Verweis auf die einschlägigen Arbeiten *Nauckes* hinsichtlich ihrer grundlegenden staatsrechtlichen Bedeutung gut beleuchtet (S. 156 ff.); der *Autor* sieht im „Vermeidbarkeits-“ Erfordernis einen geeigneten Anknüpfungspunkt für die von ihm präferierte „staatsbürgerfreundliche Anwendung“ der neuen, mit § 17 S. 1 dStGB nahezu identischen Regelung des Art. 30 Abs. 4 tStGB (S. 161, 164). Im Gegensatz zu der von ihm prognostizierten „strengen Auslegung in der Strafrechtspraxis“ (S. 165) soll die „Vermeidbarkeit“ durch eine „kriminalpolitisch orientierte Auslegung“ (im Sinne *Roxins*) auf der Basis einer „individuellen Befähigung zur Normkenntnis“ als empirischer Grundlage des Schuldvorwurfs angemessen begrenzt werden (S. 171 f.). Man kann dem *Verf.* nur wünschen, dass seine durchdachten, sorgfältig begründeten und überzeugend vorgetragenen Vorschläge alsbald die türkische Strafrechtswissenschaft und -praxis befruchten mögen.

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Göttingen